



**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietverträge mit Unternehmern  
vom 30.08.2016**

**1. Mietzeit**

1. Die Mietverträge werden für eine feste Mietzeit abgeschlossen.
2. Bei Fortsetzung des Gebrauchs der Mietsache über den im Vertrag vereinbarten Zeitraum hinaus, hat der Mieter eine Nutzungsentschädigung nach Wahl des Vermieters in Höhe der vereinbarten Miete oder der ortsüblichen Miete zu zahlen.
3. Gibt der Mieter die Mietsache vor dem im Vertrag vorgesehenen Mietvertragsende zurück, ändert dies nichts an der Mietzahlungsverpflichtung.

**2. Mietzins und vorgesehene Nutzung**

1. Die Mietzinshöhe bestimmt sich nach der Preisliste, die einen je nach Mietdauer unterschiedlichen Preis ausweist.
2. Mit dem Mietzins ist eine bestimmungsgemäße Nutzung in der vereinbarten Mietzeit abgegolten, bei der die Mietsache bis zu 8 Stunden am Tag an 5 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) in Deutschland eingesetzt wird.
3. Eine darüberhinausgehende Nutzung und dadurch bedingte Abnutzung ist dem Vermieter anzuzeigen und wird gesondert berechnet.
4. Die Nutzung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters, die er von weiteren Bedingungen abhängig machen kann.
5. Der Mietzins ist zu zahlen jeweils im Voraus bei Abholung oder Anlieferung der Mietsache.

**3. Außerordentliches Kündigungsrecht**

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn Verzug mit einer Miete besteht.
2. Der Vermieter ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn er Kenntnis davon erhält, dass der Mieter die Mietsache nicht bestimmungsgemäß nutzt.
3. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter auf sein Sicherheitenverlangen die Kautionsleistung nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang des Sicherheitenverlangens stellt.
4. Die gesetzlichen Kündigungsrechte werden nicht berührt.

**4. Mängel**

1. Bei Übergabe und Rückgabe der Mietsache wird ein Protokoll erstellt, in dem für beide Parteien verbindlich der Zustand der Mietsache festgestellt wird.
2. Anfängliche erkennbare Mängel der Mietsache sind unverzüglich bei Übergabe der Mietsache zu rügen. Bei fehlender Rüge verliert der Mieter die nach dem Gesetz bestehenden Mängelrechte.
3. Mängel, die während der Mietzeit auftreten, hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Der Vermieter hat die Wahl, ob er die Mängel selbst behebt oder die Beseitigung durch den Mieter vornehmen lässt. Beseitigt der Mieter die Mängel, hat der Vermieter die für die Beseitigung erforderlichen Kosten zu ersetzen.

5. Ebenso hat der Vermieter die Wahl, ob er dem Mieter anstelle der Instandsetzung der Mietsache einen gleichwertigen Ersatz für die Mietsache zukommen lässt.

### **5. Unterhaltung und Wartung**

Erforderliche Wartungsarbeiten und Unterhaltungsmaßnahmen, wie das Ölen von Teilen, das Betanken mit Benzin usw. während der Mietzeit veranlasst der Mieter auf seine Kosten.

### **6. Rückgabe der Mietsache**

1. Die Mietsache wird im betankten, gereinigten und funktionsbereiten Zustand übergeben und ist im gleichen Zustand zurückzugeben.
2. Erfolgt die Rückgabe nicht in dem Zustand, erfolgt die Herstellung des bei Rückgabe geschuldeten Zustands durch den Vermieter auf Kosten des Mieters, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung gegenüber dem Mieter bedarf.

### **7. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Mietminderung**

1. Die Erklärung einer Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Mietzinsanspruch ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
2. Die Mietminderung wegen anfänglicher Mängel, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.
3. Die Mietminderung wegen während der Mietzeit auftretender Umgebungsmängel, die nicht direkt an der Mietsache bestehen, sind ausgeschlossen, wenn der Vermieter sie nicht zu vertreten hat. Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung bleiben unberührt.

### **8. Schadensersatz**

1. Schadensersatzansprüche betreffend Schäden, die nicht an der Mietsache selbst eingetreten sind, können vom Mieter nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters geltend gemacht werden.
2. Schadensersatzansprüche, die aus der Verletzung von Körper oder Leben oder Gesundheit resultieren, bleiben von der unter Ziffer 1 genannten Regelung unberührt.

### **9. Nebenpflichten**

1. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Anfrage den Standort der Mietsache bekannt zu geben.
2. Der Mieter ist verpflichtet, einen Standortwechsel anzuzeigen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit eine Besichtigung zu ermöglichen.

### **10. Weitergabe an Dritte**

Die Weitergabe der Mietsache an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters zulässig.

### **11. Sicherheitsleistung**

1. Der Vermieter ist dazu berechtigt, eine unverzinsliche Kautionsleistung in angemessener Höhe als Sicherheit für seine Ansprüche aus dem Mietverhältnis zu verlangen.
2. Das Sicherheitsverlangen kann jederzeit gestellt werden.

### **12. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mietvertrag ist Wiesbaden.